

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergeschaltene Corpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger derselbe.

No. 26.

Donnerstag, den 2. März 1899.

57. Jahrg.

Grundrecht im Sachsenlande.

Sachsen am 2. März 1849.
Von Dr. L. Brüg.

Auch im schönen Sachsenlande hatte das revolutionäre Jahr 1848 gezündet. Der Februarrevolution des Jahres 1848 begann mit einem der ersten erstaunlichen Ereignisse am treuesten ergebenen Volker Europas, war von den unerbittlichen Flammensturm, voran durch ihren Weltbuchhandel schon damals berühmte Universitätsstadt Leipzig, bestürmten Se. Majestät den König und Adressen, in denen eine völlige Aenderung des Regierungssystems nicht nur erbeten, sondern in oft durchaus mißverstandene Forderungen und selbst Drohungen entlang wurde.

Das Ministerium befand sich einem solchen Auftummgang sehr bald in einer äußerst prekären und wenig wiedersicheren Lage. Völlig unvorbereitet und der Gefahrlosen preisgegeben, suchte es die rapid anstehende Bewegung zuerst durch einzelne Zugeständnisse zu bewältigen. Aber alles Parlamentieren, alles Nachbauen und Gewähren hatte nicht den gewünschten Erfolg. Ministerium schließlich und durch die Macht der Umstände zwangsläufig gezwungen sah, am 13. März 1848 seine politischen Forderungen prompt zu erfüllen vertraglich. Der Kabinettwechsel hatte aber viel kostbare Zeit verloren, welche die radikal demokratischen Elemente auf ein neues Kabinett, dessen hervorragendste Mitglieder Georgi und Oberländer waren und das politisch zu handeln glaubte, wenn es vor der Hand ansetzte und nicht so leicht zu lockender Zähigkeit, bildete. Der Kabinettwechsel hatte aber viel kostbare Zeit verloren, welche die radikal demokratischen Elemente das Land konnten, so daß nicht mehr die politischen Forderungen prompt zu erfüllen vertraglich. Hierüber mußte das Volk sogleich aufgeklärt werden; und es gab daher keinen schlagereren Beweis, als indem das neue Ministerium die Publikation alsbald zusagte. Das Land konnte nunmehr nicht länger mehr im Zweifel sein, daß der Entwicklung seiner Freiheiten vom Throne her keine Hindernisse in den Weg gelegt würden und daß es allein die mahllose Haltung seiner Vertreter war, welche den Rücktritt des alten Kabinetts verursacht hatte. So war durch den entschiedenen Schritt der Verwaltung das Misstrauen, welches man im Volke gegen den König zu setzen versuchte, im Steine erklitten worden.

Schon am 28. Februar gelangte das kgl. Dekret, die Publikation der Grundrechte betreffend, an die Kammern. Es lautete also:

„Da Se. Königliche Majestät mit dem, von den Kammern in der Schrift vom 24. Februar dieses Jahres wegen der Grundrechte des deutschen Volkes gestellten Antrage einverstanden sind, so wird mit der Publikation derselben unverweilt verfahren werden. Allerhöchst dieselben zeigen jedoch hierbei das Einverständnis der Kammern darüber voraus, daß bei der Publikation zur Wahrnehmung der materiellen Interessen des Landes die Gültigkeit der in § 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen nur denjenigen deutschen Staaten gegenüber ausgesprochen wird, in denen die Grundrechte durch die Verfassung zur Geltung gelangen und seien hierüber der Erklärung der Kammer entgegen.“

Dresden, den 27. Februar 1849.

Gegengezeichnet:

Dr. Gustav Friedrich Held.

Nochmals das Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz.

Haus-Schlachtungen. Das Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz trifft für Vieh, welches von dem Besitzer zur Verwendung im eigenen Haushalte geschlachtet wird, in seinem Paragraphen 2 Ausnahme-Bestimmungen. Während im Allgemeinen eine doppelte Untersuchung, vor und nach der Schlachtung, angeordnet ist, dürfen bei der Haus-Schlachtung beide Untersuchungen in Wegfall kommen. Wörtlich lauten die Bestimmungen über Haus-Schlacht-

tungen folgendermaßen: „Die Untersuchung von Schafen und Ziegen sowie von noch nicht drei Monate alten Stälbbern und Schweinen darf vor und nach der Schlachtung unterbleiben, wenn die Thiere keine Merkmale einer Krankheit zeigen und der Besitzer des Thieres das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte verwenden will. Ergeben sich bei der Schlachtung Erscheinungen, welche Zweifel an der Gesundheit des geschlachteten Thieres zu erwecken geeignet sind, so ist das Fleisch alsbald zur Untersuchung zu stellen. Als eigener Haushalt im Sinne dieser Bestimmung ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungs-Anstalten, Speise-Anstalten, Gefangen-Anstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.“

In weiten Volkskreisen wird man diese Ausnahme-Bestimmung freudig begrüßen. Die Kleinbürger, Bauern, Kostläter, Büdner, Tagelöhner, kurz die kleinen Leute überhaupt, würden schon eine einmalige Untersuchung des häuslichen Schlachtviehes als unbedeutsam, mit Zeitaufwand und Kosten verknüpft empfinden haben. Sie werden daher der Regierung Dank wissen, daß diese in der Vertretung gesundheitlicher Interessen nicht über das unbedingt notwendige Maß hinausgegangen und alle überflüssigen Eingriffe in den Bereich der Häuslichkeit vermieden hat.

In klarer und zutreffender Weise wird der von der Regierung hinsichtlich der Hausschlachtungen eingenommene Standpunkt in der dem Entwurfe beigefügten Begründung gerechtfertigt. Es wird hier zunächst darauf hingewiesen, wie nicht zu erkennen sei, daß die Beziehung eines Fleischbeschauers vor und nach jeder Schlachtung in vielen Orten, namentlich auf dem platten Lande in Gegenden mit dünner Bevölkerung ohne geschlossene Ortschaften, als eine sehr lästige Aufgabe empfunden werden würde. Weiterhin wird dann im Einzelnen bemerkt, daß für die Befreiung vom Untersuchungszwange Pferde und Kinder überhaupt nicht in Betracht kämen. Erstere würden für den eigenen Bedarf der Besitzer wohl überhaupt nicht geschlachtet, und bei letztern fänden solche Schlachtungen im Hinblick darauf, daß die Fleischmengen der einzelnen Thiere zum Verbrauch in einem Einzel-Haushalt in der Regel zu groß seien, nicht häufig statt.

Schweine werden dagegen für den eigenen Haussbedarf der Besitzer in großen Mengen geschlachtet, und in beträchtlichem Umfang auch Stälbber. Von diesen Thieren legt nun die Begründung des Gesetz-Entwurfs dar, daß sie bis zum Alter von 3 Monaten von nicht schon augerlich erkennbaren Krankheiten höchst selten heimgesucht werden, und eben deshalb erscheint es zulässig, sie bis zu der genannten Altersgrenze vom Untersuchungszwange zu befreien. Schafe und Ziegen endlich sind nach dem Urtheil der Sachverständigen ansteckende Krankheiten überhaupt nur in geringem Maße ausgelegt. Für sie kann die Befreiung von dem Untersuchungszwange daher ohne Rücksicht auf das Alter erfolgen.

Um die Begründung zu vervollständigen, sind derselben noch „technische Erläuterungen“ aus dem kaiserlichen Gesundheitsamt beigefügt, die außer allen Zweifel setzen, daß zu Befreiungen, als sei durch die Ausnahme-Bestimmung hinsichtlich der Hausschlachtungen den gesundheitlichen Anforderungen Abbruch geschehen, durchaus kein Anlaß vorhanden ist.

Vaterländisches.

Die Biehung der 3. Klasse der 135. kgl. Sächs. Landeslotterie findet am 6. und 7. März a. c. in Leipzig statt und hat die Erneuerung der Nachklassenloose nunmehr ungeläufig zu geschehen.

In Meißen hat Dienstag Abend im Konseriativen Verein leitens des Herrn Landtagsabordneten, Bürgermeister Nieder-Rohwer, ein Vortrag über Landtagsangelegenheiten stattgefunden, zu welchem jeder Königstreue städtische Landtagswähler eingeladen war. — Auch in unserem Wilsdruff wurde man sich herzlich freuen, einmal aus dem Munde unseres bisherigen Herrn Vertreters etwas über dieselbe Angelegenheit zu hören.

— Meißen. (Bezirksversammlung.) Unter Mitwirkung des landwirtschaftlichen Kreisvereins wurde hier